Elektronischer Rechtsverkehr nach VeÜ-ZSSchK

Peter Guyan
Dr. iur., Rechtsanwalt, Chur

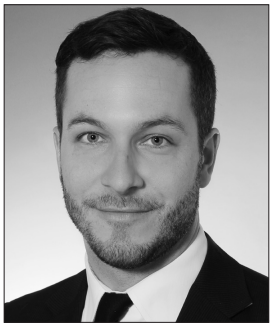

Lukas Huber
lic. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Inhaltsübersicht

I. Entstehung des elektronischen Rechtsverkehrs
II. Rechtliche Einzelfragen
A. Keine Pflicht der Gerichte zur elektronischen Mitteilung
B. Verfahren vor Schlichtungsbehörden
C. Fristwahrung
III. Eingabe an das Gericht
A. Übersicht
B. Gerichtliche Mail-Adressen
C. Verzeichnisse
D. Signatur – Signaturgegenstand
E. Software für den Einsatz der elektronischen Signatur
F. Format der Eingaben und Beilagen an das Gericht – PDF
G. Übermittlung an das Gericht nur via anerkannte Plattform
H. Anerkannte Plattform
I. Registrierung bei einer anerkannten Plattform für die Eingabe
J. Versand an das Gericht
K. Elektronische Bestätigung
L. Empfang der elektronischen Eingabe
M. Prüfung von Signaturen durch Empfänger
1. Grundsatz
2. Prüfungsgegenstand
3. Prüfungsinhalt
4. Sendung (Dokument)
a. Prüfen der Signatur der Sendung
b. Vorgehen
c. Evtl. Beilage des qualifizierten Zertifikates durch den Sender
5. Eingabe
a. Prüfen der Signatur der unterzeichneten Eingabe
b. Papierausdruck – Trägerwandel
N. Prüfen des Formates PDF der Eingabe
O. Dokument(e) in Geschäftskontrolle erfassen
IV. Gerichtliche Mitteilung an eine Partei
A. Übersicht
B. Zustimmung der verfahrensbeteiligten Person
C. Entscheid über die elektronische Zustellung
D. Mitteilung verfassen
E. PDF/A-Format für «Mitteilungen» – PDF-Format für Beilagen
F. Signatur für Mitteilungen – keine Signatur für einzelne Beilagen
G. Notwendige Registrierung
H. Andere Schritte
V. Bescheinigung der Vollstreckbarkeit
VI. Nachträgliche Generierung elektronischer Dokumente und zusätzliche Zustellung
VII. Fazit und Ausblick
VIII. Ablaufschema

I. Entstehung des elektronischen Rechtsverkehrs

Im Rechtsverkehr herrschte in der Schweiz zumindest bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Prozessgesetze Papier als Schriftträger vor. Die Schreibarbeit ist spätestens seit der letzten Jahrtausendwende fast ausschliesslich mit Hilfe eines Personal-Computers verrichtet worden. Mit der Verbreitung und der Vernetzung der Personal-Computer hat auch E-Mail[1] (oder kurz Mail) Einzug gehalten und sich als Kommunikationsmittel durchgesetzt. Mail ist u.a. wegen der schnellen Beförderung, der einfachen Handhabung und der tiefen Kosten der meistgenutzte Dienst im Internet[2]. Bei konventionellem Mail ist indes

1. der Absender leicht fälschbar (Problem der Identität),
2. der Inhalt der Mail einsehbar (Problem der Vertraulichkeit),
3. der Inhalt der Mail veränderbar (Problem der Integrität) und
4. der Empfang der Mail wird nicht bestätigt (Problem der Abstreitbarkeit des Empfangs).

Durch die Einführung der elektronischen Unterschrift gemäss ZertES[3], in Kraft seit 1.1.2005, konnte Gewähr geboten werden, dass der Absender die Person ist, für die er sich aus-

Die Autoren bedanken sich bei Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Conrad sowie bei Dr. oec. Ralf Hauser insbesondere für Hinweise und Ratschläge.

1 Begriffserklärungen: http://www.bit.admin.ch/adminpki/00459/index.html?lang=de oder www.wikipedia.de. Dieser URL sowie sämtliche weitere URL in diesem Dokument wurden letztmals im Oktober 2010 besucht.

2 http://de.wikipedia.org/wiki/E-mail.

3 Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES): http://www.admin.ch/ch/d/sr/943_03/a2.html.

gibt (Identität)[4]. Möglich geworden war zudem die Prüfung, ob der Inhalt eines signierten Dokuments verändert worden war (Integrität) – ebenso konnte bei Einsatz von zertifikatsgestützter Verschlüsselung das Lesen des Nachrichteninhalts verhindert werden. Mit Art. 14 Abs. 2bis OR, der zeitgleich mit dem ZertES in Kraft gesetzt wurde, wurde die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Die Lösung gemäss ZertES beruht auf folgenden Ideen: Die (fortgeschrittene) elektronische Signatur (vgl. Art. 2 und 6 ZertES) ist die Verknüpfung von überprüften Daten (Identität) mit technischen Informationen derart, dass insbesondere die unterzeichnende Person identifizierbar ist. Diese Signatur umfasst zwei Schlüssel, die auf folgender Funktionsweise basieren: Ein geheimer Schlüssel (Signaturschlüssel) und ein anderer «öffentlicher» Schlüssel (Signaturprüfschlüssel) sind derart miteinander verknüpft, dass mit dem Signaturprüfschlüssel die Identität der unterzeichnenden Person und die Integrität der Sendung geprüft werden können, wenn mit dem Signaturschlüssel unterzeichnet wird. Der öffentliche Schlüssel, also der Signaturprüfschlüssel, soll demnach öffentlich verbreitet werden, während der Signaturschlüssel streng geheim zu halten ist. Um die Identität der signierenden Person sicherzustellen, ist wie bei einem Ausweis das Mitwirken einer Autorität gefragt. Staatlich anerkannte Stellen garantieren ihrerseits mittels Signatur des Signaturprüfschlüssels in der Form eines Zertifikats, dass eine bestimmte Person zu bestimmten Daten gehört[5], wozu vorgängig eine Überprüfung der Identität erfolgt. Das Ganze läuft technisch unter dem Begriff PKI[6], was für public key infrastructure steht[7].

Bis ca. Ende 2007 fehlte für den elektronischen Rechtsverkehr (ELRV) eine Möglichkeit der Bestätigung des Empfangs einer Mail. Seither füllt ein Service der so genannten anerkannten Zustellplattformen diese Lücke – zuerst im Verkehr mit dem Bundesgericht und den Verwaltungsbehörden (vgl. Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens). Die Plattform dokumentiert jeweils per Zeitstempel und Bestätigung, wann die Mail seitens der Plattform bzw. durch den Adressaten empfangen wurde (Abstreitbarkeit des Empfangs)[8]. Die anerkannte Plattform bietet zudem eine verschlüsselte Verbindung vom Sender zum Postfach und vom Postfach zum Empfänger, sodass während der Übertragung zur und von der Plattform niemand die Mail lesen kann (Vertraulichkeit).

Mit der elektronischen Unterschrift und den anerkannten Zustellplattformen kann der heutige «konventionelle» Rechtsverkehr (eigenhändige Unterschrift, Nachweis der Fristwahrung durch postalische Empfangsbestätigung auf Papier, etc.) in der elektronischen Welt gut nachgebildet bzw. umgesetzt werden[9]. Mit der Schweizerischen StPO und ZPO[10] werden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den ELRV im Straf- und Zivilprozess auf Gesetzesstufe geschaffen. Die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 (VeÜ-ZSSchK)[11] regelt Genaueres[12], wobei hier nicht auf die Besonderheiten des SchKG eingegangen wird.

II. Rechtliche Einzelfragen

A. Keine Pflicht der Gerichte zur elektronischen Mitteilung

Fraglos sind die Gerichte[13] aufgrund der ZPO und StPO gehalten, unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des ELRV Mail mit elektronischen Eingaben zu empfangen[14]. Aufgrund des Gesetzeswortlautes, der Entstehungsgeschichte und mit Blick auf die Parallelgesetzgebung besteht auf Seiten der Gerichte nur eine Empfangs-, aber keine Sendepflicht[15]: Nach Art. 139 ZPO bzw. Art. 86 StPO kann jede

---

4 Das ZertES verschafft grundsätzlich nur natürlichen Personen eine elektronische Unterschrift – siehe auch Art. 7 Abs. 1 lit. c ZertES.

5 Siehe: http://www.seco.admin.ch/sas/00229/00251/index.html?lang=de.

6 http://de.wikipedia.org/wiki/Pki.

7 Häufige Fragen zur elektronischen Signatur – beantwortet durch das BAKOM: http://www.bakom.admin.ch/dienstleistungen/faq/01834/01836/index.html?lang=de.

8 Zu Risiken siehe auch Thomas Koller/Matthias Rey, Haftungsrisiken beim elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Behörden des Bundes, in: Jusletter vom 11.12.2006, passim.

9 Zum Ganzen: Annette Dolge, Elektronischer Rechtsverkehr zwischen Bundesgericht und Parteien, AJP 2007, 299–304.

10 Nachstehend mit StPO bzw. ZPO abgekürzt.

11 http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/3105.pdf.

12 Dem Sicherheitsaspekt ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken: http://www.swissitmagazine.ch/authentifizierung/articles/283331.

13 Wenn Gerichte und Behörden unterschieden werden, wird darauf hingewiesen, andernfalls werden die Begriffe sinngleich verwendet.

14 Art. 130 Abs. 1 ZPO und Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO.

15 Nils Brügger, La notification électronique en procédure civile suisse, SZZP 2010, 333, scheint nicht anderer Meinung zu sein, auch wenn er Gründe für eine gerichtliche Sendepflicht ins Feld führt; ebenso wohl Adrian Staehelin, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 6 zu Art. 130 ZPO; Roberto Peduzzi, Die elektronische Eröffnung von Verfügungen im Bundesverwaltungsverfahren, Anwaltsrevue 2009, 190 zum gleichlautenden Art. 34 Abs. 1bis VwVG; Erläuterungen zur Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [Erläuterung], S. 6 zu Art. 81; Viktor Lieber, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), Kommen-

Zustellung mit Einverständnis der betroffenen Person elektronisch erfolgen. Die Verfahrensleitung entscheidet somit über die Form der Zustellung. Die VeÜ-ZSSchK kann indes – anders als das Gesetz – dahin verstanden werden, dass eine Pflicht zum Versand von Entscheiden bzw. der Erstellung elektronischer Dokumente besteht. Die VeÜ-ZSSchK ist in diesen divergierenden Punkten (Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 VeÜ-ZSSchK) gesetzeswidrig (siehe unter VI.).

Wenn sich aber ein Gericht einmal dazu entschlossen hat, elektronisch mitzuteilen, dann wäre es unter gleichen Umständen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen, dem selben Wunsch einer Partei nach elektronischer Mitteilung im zweiten Fall nicht entsprechen zu wollen. Der Entscheid zur ersten elektronischen Mitteilung ist daher «strategisch».

B. Verfahren vor Schlichtungsbehörden

Nach Art. 202 Abs. 1 ZPO wird das Schlichtungsverfahren durch ein Schlichtungsgesuch eingeleitet, wobei das Gesuch in den Formen nach Art. 130 ZPO (also auch elektronisch) gestellt werden kann. Unter den speziellen Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren besteht keine Regelung im Sinne von Art. 139 ZPO – vielmehr fehlen einschlägige Normen über die Modalitäten der Zustellung, sodass sich die Frage einer Lücke stellt. Die analoge Anwendung der Bestimmungen über die gerichtlichen Mitteilungen (im Allgemeinen Teil) führt zur grundsätzlichen Befugnis der elektronischen Mitteilung durch die Schlichtungsbehörde. Kann Art. 139 ZPO für das Schlichtungsverfahren nicht per Analogie zur Anwendung gebracht werden, ist zu unterscheiden. Wenn die Schlichtungsbehörde schlichtet, ist sie nicht Gericht und kann mangels einschlägiger Ermächtigung nicht elektronisch mitteilen[16]. Wenn andererseits die Schlichtungsbehörde gestützt auf Art. 212 ZPO in der Sache entscheidet, fungiert sie als Gericht. Die Bestimmungen der Art. 136 ff. ZPO über die gerichtliche Zustellung sind entsprechend anwendbar, womit elektronisch mitgeteilt werden kann. Nicht dasselbe gilt für den Urteilsvorschlag. Die von Gesetzes wegen vorgesehene Schriftlichkeit des Vorschlages schliesst die elektronische Mitteilung nicht aus (Art. 211 Abs. 1 ZPO). Vielmehr ist aufgrund der Funktion der Behörde zu unterscheiden. Beim Urteilsvorschlag ist 20 Tage seit der schriftlichen Eröffnung in der Schwebe, ob der Vorschlag zum Urteil mutiert. Solange ist unklar, ob der Vorschlag mit Urteilswirkung ausgestattet werden wird. Der 4. Abschnitt im zweiten Kapitel über die Formen des prozessualen Handelns ist indes mit gerichtlicher Zustellung übertitelt. Im Moment der Zustellung des Vorschlages kann sich die Behörde nicht auf eine Bestimmung stützen, die für Gerichte vorgesehen ist[17].

C. Fristwahrung

Bei elektronischer Übermittlung an eine Behörde ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist (Art. 143 Abs. 2 ZPO; s.a. Art. 91 Abs. 3 StPO und Art. 48 Abs. 2 BGG)[18]. Die anerkannten Plattformen mit einer Zustelladresse des Gerichts können dabei als betreffendes Informatiksystem betrachtet werden[19]. Grundsätzlich gilt – anders als bei der Zustellung der Briefpost – für die elektronische Zustellung das Empfangsprinzip, welches für die Fristwahrung eine Bestätigung innert Frist voraussetzt[20]! An der Risikoverteilung für den Beweis der fristgerechten Zustellung verändert sich gegenüber der postalischen Briefaufgabe grundsätzlich nichts, weshalb für das Scheitern der elektronischen Übermittlung vorsichtshalber – allenfalls nach einem weiteren elektronischen Zustellungsversuch – noch Zeit für die fristgerechte Postaufgabe einkalkuliert werden sollte. Für den Fall der Mitteilung durch eine Behörde regelt Art. 11 VeÜ-ZSSchK Einschlägiges durch Verweis auf die Verfahrensordnungen (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO und Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO)[21].

III. Eingabe an das Gericht

A. Übersicht

Gemäss Art. 130 ZPO bzw. Art. 110 Abs. 2 StPO können die Parteien Eingaben an das Gericht in elektronischer Form

tar zur Schweizerischen StPO, N 7 zu Art. 110 StPO; Hans Wiprächtiger/Marc Thommen, Die Beschwerde in Strafsachen, AJP 2006, 651 f., 658, weisen mit Bezug auf Art. 42 Abs. 4 GG darauf hin, so wie der Rechtsuchende eine Beschwerde einreichen könne, könne auch das Gericht Entscheide zustellen.

16 Botschaft ZPO, BBl 2006, Nr. 37, 7221 ff., 7223 und 7242 f. zur Abgrenzung Gericht von Schlichtungsbehörde.

17 Die Autoren sind bezüglich der Frage, ob die Schlichtungsbehörde befugt ist, den Urteilsvorschlag elektronisch mitzuteilen, nicht einer Meinung.

18 Siehe auch Koller/Rey (FN 8).

19 Art. 4 VeÜ-ZSSchK; Jurij Benn, in: Karl Spühler et al. (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 17 zu Art. 143 ZPO; Staehelin (FN 15), N 5 zu Art. 143 ZPO; D. Brüschweiler, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen StPO, N 10 zu Art. 91 StPO, verweist auf Art. 48 BGG, womit auf BSK-BGG, J. Bühler, N 17 zu Art. 48 BGG verwiesen werden kann.

20 Staehelin (FN 15), N 5 zu Art. 143 ZPO; Benn (FN 19), N 16 zu Art. 143 ZPO.

21 Diese Bestimmung wird aufgrund des Wortlautes über kurz oder lang zu einem Entscheid über die Bedeutung des Inhalts oder den Charakter der Norm führen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die wunschgemässe Zustellung an den richtigen Adressaten wegen fehlender Identifikation nicht die Folgen gemäss ZPO und StPO auslösen sollte. Demgegenüber kann sich eine Identifikation für ein Teilnehmerverzeichnis rechtfertigen.

vornehmen. Folgendes ist für eine elektronische Eingabe an das Gericht seitens einer Partei in etwa vorzunehmen:

1. Verfassen einer Eingabe mit einem Textverarbeitungsprogramm;
2. Generieren einer Fassung der Eingabe im Format PDF[22];
3. je nachdem Signieren der Eingabe;
4. allenfalls Einscannen der Beilagen;
5. Konvertieren allfälliger Beilagen in das Format PDF;
6. Mail Erstellen mit der Eingabe und den Beilagen und je nachdem[23] Mail signieren;
7. Verschicken per anerkannter Plattform mit eGov an die Mail-Adresse des Gerichts, welche aktuell im Verzeichnis für dieses Gericht aufgeführt ist;
8. Ablegen der signierten Bestätigung der anerkannten Plattform.

B. Gerichtliche Mail-Adressen

Die Teilnahme am Mailverkehr setzt eine Mail-Adresse bzw. ein E-Mail-Konto bei einem Provider voraus. Sachlich richtig sind sprechende Mail-Adressen[24], aus welchen sich die Funktion und die örtliche Zuständigkeit einer Behörde herleiten lassen[25]. Da mit dem Bekanntwerden dieser Ein- und Ausgangs-Adresse zu rechnen ist, sind Massnahmen gegen SPAM etc. zu treffen. Mit gängigen Lösungen sollte das Passieren des SPAM-Filters für Eingaben, die via anerkannte Plattformen übermittelt werden, konfigurierbar sein.

C. Verzeichnisse

Eine Partei kann eine elektronische Eingabe nicht an eine beliebige Mail-Adresse einer Person beim zuständigen Gericht richten. Vielmehr hat sie die vorgesehene aktuelle Adresse auf der vom Gericht verwendeten anerkannten Plattform zu benutzen (Art. 4 VeÜ-ZSSchK), wofür durch die Bundeskanzlei eigens ein öffentliches Verzeichnis eingerichtet wird (Art. 5 VeÜ-ZSSchK). Dieses Behördenverzeichnis wird in das Portal www.ch.ch (evtl. unter www.ch.ch/ejustice) integriert werden. Entgegen Art. 5 VeÜ-ZSSchK soll die Kenntnisnahme der Mail-Adresse des Gerichts aber nur in einem übergreifenden Verzeichnis der Plattformen, das nur registrierten Benutzern offen steht, möglich sein.

D. Signatur – Signaturgegenstand

Personen, welche am Rechtsverkehr als Sender teilnehmen wollen, müssen sich eine elektronische Unterschrift beschaffen[26]. Sinngemäss dasselbe gilt für die Personen, welche gemäss den Prozessgesetzen bzw. den kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzen Entscheide etc. elektronisch signiert verschicken[27]. Entsprechende Produkte sind – Stand Okober 2010 – bei rund vier Anbietern verfügbar[28]. Signieren ist das Versehen des Signaturgegenstandes, einer elektronischen Eingabe oder eines Mails, mit einer elektronischen Unterschrift (Art. 2 lit. c ZertES)[29]. Beim Signieren besteht die Möglichkeit, einen Text einzugeben. Zudem kann ein so genannter Zeitstempel angebracht werden. Der Zeitstempel bestätigt das Vorliegen eines Dokuments bestimmten Inhalts zu einem bestimmten Zeitpunkt (siehe Art. 12 ZertES)[30]. Signieren mit (externem) Zeitstempel setzt eine Internetverbindung voraus. Gemäss den verschiedenen Verfahrensgesetzen sind verschiedene Gegenstände zu unterzeichnen[31]:

	Dokument (Mail)	Eingabe (Anhang)	Beilage (Anhang)
ZPO	Ja, 130 II	Ja, 130 I	Nein, 130 e contrario
StPO	Nein	Ja, 110 II	Nein
SchKG	Ja, 33a II	Nein	Nein

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters oder anderen Situationen, die dazu führen, dass jemandem die «Unterschriftsberechtigung» entzogen wird, ist unbedingt daran zu denken, das Zertifikat (mit der Signatur) zu widerrufen, d.h. zu revozieren. Revozieren ist dabei die Erklärung an den Anbieter des Zertifikatsdienstes, der eine Signatur zertifiziert hat, dass die Signatur nicht mehr gültig sein solle, damit dieser die Signatur auf die Widerrufsliste setzt (vgl. Art. 10 ZertES).

---

22 Nach Möglichkeit ist dem Format PDF/A der Vorzug zu geben – schon aus Sicherheitsgründen.

23 Siehe auch III.D.

24 Vor allem mit Blick auf die elektronische Mitteilung und die Signatur, die sinnvollerweise gerichtliche Mail-Adressen umfasst.

25 Das Recht an der Domäne kann eine allfällige Revozierung (dazu hinten) erleichtern.

26 Die elektronische Unterschrift hat aktuell ohne Erneuerung maximal drei Jahre Gültigkeit.

27 In der Signatur kann ein «Firmeneintrag» aufgenommen werden, was etwa die Revozierung oder die Zuordnung der Unterschrift erheblich erleichtert.

28 http://www.seco.admin.ch/sas/00229/00251/index.html?lang=de.

29 Siehe Simon Schlauri, Zum Beweis- und Vertragsrecht elektronischer Identifikationsmittel, in: Simon Schlauri/Florian S. Jörg/Oliver Arter (Hrsg.), Internet-Recht und Digitale Signaturen, 6. Tagungsband, Bern 2005, 37 ff.

30 Der Signaturprüfservice des Bundes (siehe FN 48) attestiert die Gültigkeit eines Dokuments, auch wenn der Zeitstempel nicht überprüft werden kann. Für eine verlässliche Zeitangabe ist ein externer Zeitstempel nötig, zumal der Computer als Zeitgeber manipulierbar ist. Nach der hier vertretenen Auffassung schadet ein fehlender oder mangelhafter Zeitstempel der Gültigkeit der Signatur auf einer Eingabe an eine Behörde nicht.

31 Vgl. auch Art. 21a Abs. 2 VwVG sowie Art. 42 Abs. 4 BGG. Siehe III.M.3.

E. Software für den Einsatz der elektronischen Signatur

Für das Unterschreiben mit der elektronischen Unterschrift ist Software nötig. Der SwissStick[32] etwa bietet eine Lösung an, welche nicht nur die elektronische Unterschrift, sondern auch die notwendige Software für die Unterzeichnung (SwissSigner) auf einem USB-Stick umfasst. Ein Beispiel für unentgeltlich beziehbare Software zur Unterzeichnung ist LocalSigner[33], dessen Herstellung durch den Bund finanziert worden ist. Zu beachten sind vor dem Einsatz von neuer Soft- und Hardware unter Umständen die Vorgaben der IT-Betreiber bzw. des eingesetzten Systems[34]. Allenfalls ist ein (zeitraubender) Test durch die IT-Betreiber notwendig – insofern ist angezeigt, frühzeitig die nötigen Schritte einzuleiten.

F. Format der Eingaben und Beilagen an das Gericht – PDF

Art. 6 VeÜ-ZSSchK bestimmt das Format PDF für die Eingabe und für die Beilagen von Parteien an die Behörden. Dem EJPD ist die Befugnis eingeräumt, für Eingaben per Verordnung Strukturen vorzugeben. Das Bundesgericht verlangt schon heute mittels Formular strukturierte Eingaben[35] mit dem Zweck, den Aufwand der Datenerfassung bei der Fallregistrierung zu minimieren. Wer z.B. auf seinem Computer über Word 12 bzw. Office 2007 (oder neuer) oder OpenOffice.org Writer verfügt, kann diese jeweilige Anwendung benutzen, um PDF und PDF/A Dokumente zu erzeugen. Der Erfolg lässt sich mit Acrobat Reader verifizieren, der PDF/A Dokumente oben mit einem blauen Balken anzeigt, sofern diese Anzeige nicht ausgeschaltet ist. PDF/A ist schon aus Sicherheitsgründen vorzuziehen. Freie Software für die Umwandlung von verschiedenen Formaten in das Format PDF und PDF/A ist unter Windows etwa 7-PDF Maker oder pdfcreator[36].

G. Übermittlung an das Gericht nur via anerkannte Plattform

Eingaben (sowie allfällige Beilagen[37]) an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu senden (Art. 4 VeÜ-ZSSchK; siehe auch lit. C. vorstehend). Diese Vorgabe bedeutet auf einen einfachen Nenner gebracht einen Registrierungszwang bei einer anerkannten Plattform für jedes Gericht, an das eine gültige elektronische Eingabe erfolgen kann.

H. Anerkannte Plattform

Damit eine Plattform für den ELRV anerkannt werden kann, hat sie verschiedene Voraussetzungen zu schaffen, die in Art. 2 VeÜ-ZSSchK beschrieben sind. Das Eidgenössische Finanzdepartement, respektive das dem Departement angegliederte Informatikstrategieorgan des Bundes (ISB), nimmt Anerkennungen von Plattformen vor (Art. 3 VeÜ-ZSSchK)[38]. Per Ende September 2010 anerkannt ist einzig und nur provisorisch die Plattform von PrivaSphere AG[39] – die Lösung von PrivaSphere AG wurde bis Ende 2010 auch noch durch die Post unter der URL www.incamail.ch in neuem Outfit angeboten. Die Post will punkto Anerkennung mit ihrer Version 3.0 von incamail nachziehen. Die Plattformen befinden sich in Entwicklung! Diverse Arten von elektronischem Verkehr, dem realen Postverkehr nachgebildet, sind möglich. Die Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Es bestehen verschiedene Preismodelle[40]. Seitens der Gerichte ist regelmässig ein Geheimnis zu wahren. Eine Plattform kann unter besonderen Umständen in den ungeschützten Mail-Verkehr einsehen – sie erstellt die Schutzvorkehrungen. Immerhin ist grundsätzlich eine Verschlüsselung derart vorgeschrieben, dass eine Mitteilung nur für Absender und Adressat lesbar ist (Art. 2 lit. d und e VeÜ-ZSSchK). Nichtsdesto trotz ist die Verpflichtung zu Stillschweigen zumindest eine zweckmässige, flankierende Lösung zur Wahrung eines Geheimnisses, wenn nicht gar notwendig, um sich nicht dem Vorwurf der Geheimnisverletzung auszusetzen.

I. Registrierung bei einer anerkannten Plattform für die Eingabe

Für die Einreichung einer elektronischen Eingabe an ein Gericht ist anscheinend eine qualifizierte Registrierung einer Partei auf einer anerkannten Plattform nötig, damit eine Bestätigung im Sinne von Art. 143 ZPO und Art. 91 Abs. 3 StPO[41] zugestellt werden kann[42]. Qualifiziert ist die Regist-

---

32 http://postsuisseid.ch/de/kaufen.

33 http://www.e-service.admin.ch/wiki/display/suispublic/Open+eGov+LocalSigner.

34 Terminalserverlösungen harmonieren nicht ohne Weiteres, falls überhaupt, mit derartigen Sticks.

35 Art. 4 des Reglements des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer) vom 5. Dezember 2006.

36 http://www.7-pdf.de/ und http://sourceforge.net/projects/pdfcreator/.

37 Siehe auch Reto Fanger, Digitale Dokumente als Beweismittel, in: Jusletter 27. März 2006.

38 Die Anforderungen an die Plattformen sind stark im Fluss, zumal – Stand 10/2010 – schon Fassung 28 des Arbeitspapiers über die Anforderungen an die Plattformen existiert.

39 http://www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00530/01200/index.html?lang=de.

40 Für den Austausch unter den anerkannten Plattformen gelten auch bezüglich Kosten Besonderheiten (Art. 2 lit. g VeÜ-ZSSchK).

41 Siehe II.C.

42 Das Bundesgericht schreibt die Registrierung gemäss Art. 3 ReRBGer ausdrücklich vor.

rierung, weil sie gemäss Anforderungen an die Plattformen eine Identifikation umfasst. Eine Behörde kann alternativ auf einer Plattform ein besonderes Kontaktformular anbieten, das eine Eingabe an sie ermöglicht. Der Empfang von elektronischen Mitteilungen setzt demgegenüber schon nach Art. 9 Abs. 1 VeÜ-ZSSchK eine (qualifizierte) Registrierung auf einer Plattform voraus (siehe auch Art. 11 Abs. 2 VeÜ-ZSSchK).

J. Versand an das Gericht

Beide Plattformen (incamail [Version 2] und PrivaSphere) können sowohl mit einem Internet-Browser als auch mit einem Mail-Programm genutzt werden – beide Plattformen stellen ein so genanntes Add-In für Outlook zur Verfügung, damit aus Outlook heraus der Mailverkehr mit der Plattform leichter erfolgen kann. Mit dem Add-In kann etwa die Art des Versands (Vertraulich, Eingeschrieben oder eGov) einfach bestimmt werden. «Einschreiben» und «eGov» lösen die Erstellung einer signierten Bestätigung aus. Aber nur eGov erlaubt aktuell eine plattformübergreifende Zustellung! Darüber hinaus stellen die Plattformen zahlreiche Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung, die das Bedürfnis nach einer Archivkopie für jede versandte Mail hin bis zu vorausbezahlten Antwort oder der verdeckten E-Mail-Adresse oder dem Download im «EML»-Format[43] abdecken[44].

K. Elektronische Bestätigung

Die Austauschplattformen stellen dem Sender einer Mail mit der Versandart «Einschreiben» oder «eGov» in den Fällen «des Eingangs einer Eingabe auf der Zustellplattform oder der Übergabe durch die Plattform an die Adressatin oder den Adressaten» regelmässig innert kürzester Zeit eine elektronisch signierte Quittung aus (Art. 2 lit. b VeÜ-ZSSchK)[45]. Zumal für die Fristwahrung die Bestätigung innert Frist erforderlich ist, wäre eine Bestätigung, die nur im Fall des Empfangs durch den Adressaten erfolgt, unbrauchbar, sodass dieses *«oder»* als «und» zu verstehen ist. In diesem Sinne sind die Anforderungen an die Plattformen formuliert[46]. Die jeweilige elektronische Bestätigung ist in der Geschäftskontrolle aufzubewahren.

L. Empfang der elektronischen Eingabe

Die Art des Empfangs der Eingabe und allfälliger Beilagen hängt davon ab, ob dafür eine Mail-Anwendung oder aber ein Internet-Browser verwendet wird. Wesentlich ist, dass alle Bestandteile des Mails sowie das Mail empfangen werden.

M. Prüfung von Signaturen durch Empfänger

1. Grundsatz

Die empfangende Behörde hat die elektronischen Sendungen[47] bzw. Eingaben etc. zu prüfen, wobei die anwendbare Verfahrensordnung den jeweiligen Prüfungsgegenstand bestimmt. Bei falscher Unterschrift, ungültigem Zertifikat etc. ist evtl. eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO; s.a. Art. 110 Abs. 4 StPO). Der Bund stellt im Internet einen Service für die Überprüfung von Signaturen zur Verfügung[48]. Jede Verifizierung einer Eingabe durch eine Behörde mittels dieses Services ist wohl eine Geheimnisverletzung, wenn die betroffene Datei in den Schutzbereich eines Geheimnisses fällt, weil durch Übermittlung der Datei deren Kenntnisnahme möglich ist[49].

2. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand hängt von der anwendbaren Verfahrensordnung ab[50] (siehe auch den erläuternden Bericht zur VeÜ-ZSSchK[51])[52]. Auf der Seite des Bundes zu Local-

---

43 Outlook hat Probleme mit EML, die wie folgt umgangen werden können: «Start»>»Ausführen«>»outlook/eml c:pfadzurdateiirgendwas.eml.

44 Vor der elektronischen Eingabe ist allenfalls zu prüfen, welche Grösse eine Sendung auf welcher Plattform ab 1.1.2011 annehmen können wird.

45 Der Wortlaut der ZPO («Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts» – Art. 143 ZPO) divergiert auch hier vom Wortlaut der StPO («der Empfang bei der Strafbehörde» – Art. 91 StPO), sodass sich Fragen aufdrängen, welche Art von Empfang jeweils genügt. In beiden Fällen genügt die fristgerechte Bestätigung durch die Plattform – Staehelin (FN 15), N 5 zu Art. 143 ZPO; Brühschweiler (FN 19), N 10 zu Art. 91 StPO. Siehe auch J. Bühler, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger (Hrsg)., Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N 19 zu Art. 48 BGG.

46 Siehe Informatikstrategieorgan Bund ISB, Informatiksicherheit SEC, Kriterienkatalog für die Anerkennung von Zustellplattformen – Version 1.0 vom 10.11.2010, Ziff. 3.2.3. Quittungen, spricht von Eingabe- bzw. Ausgabequittungen und von Ein- und Ausgabeplattformen.

47 Sendung wird hier verstanden als Mail.

48 https://www.e-service.admin.ch/validator/upload/qualified.

49 Der Bund arbeitet an einem Prüfverfahren, welches das Geheimnis nicht verletzt und das per Februar 2011 verfügbar sein soll.

50 Siehe auch die Zusammenstellung von Erlassen mit Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr von Georges Chanson: http://www.doku.arbeitsrechtler.ch/eVerkehr_Vorschriften.pdf.

51 Siehe auch Erläuterung der Verordnung über die elektronische Übermittlung: http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/gesetzgebung/elektronische_uebermittlung/verordnungen/erl-entw-uebv-d.pdf. Dort S. 5 zu Art. 7.

52 Zu begrüssen ist, wenn die Mails an das Gericht unter einer eigenen Bezeichnung laufen – «Dokument» ist indes eine ver-

Signer oder auch direkt aus den Hilfetexten von LocalSigner können Anleitungen bezogen werden, denen viele hilfreiche Beschreibungen auch zur Überprüfung von Signaturen entnommen werden können[53].

3. Prüfungsinhalt

Bei jeder Signatur (Sendung und Eingabe) ist im Falle des Eingangs einer elektronischen Eingabe

1. die Gültigkeit und Qualität der Signatur (qualified signature) zu prüfen (Art. 7 VeÜ-ZSSchK und Art. 2 lit. c ZertES)[54],
2. die Identität der signierenden Person festzustellen und
3. die Unversehertheit des signierten Gegenstandes zu untersuchen.

Für diesen «Signaturprüfungsdreiklang» ist offensichtlich Software nötig.

4. Sendung (Dokument)

a. Prüfen der Signatur der Sendung

Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung (Art. 130 Abs. 2 ZPO; anders Art. 110 Abs. 2 StPO – siehe auch Art. 7 VeÜ-ZSSchK). Mit Dokument wird eine elektronische Mail bezeichnet.

b. Vorgehen

Zur Prüfung der Signatur der Sendung bietet der jeweilige Mail-Klient (etwa Outlook oder Thunderbird) eine entsprechende Funktion. Bei Abweichen von Mail-Sender-Adresse zu Signatur-Adresse sind weitere Prüfschritte angezeigt (siehe FN 56). Outlook produziert bei einem Check etwa folgende Angaben, wobei Microsoft weitere Empfehlungen für das Überprüfen von Signaturen abgegeben hat[55]:

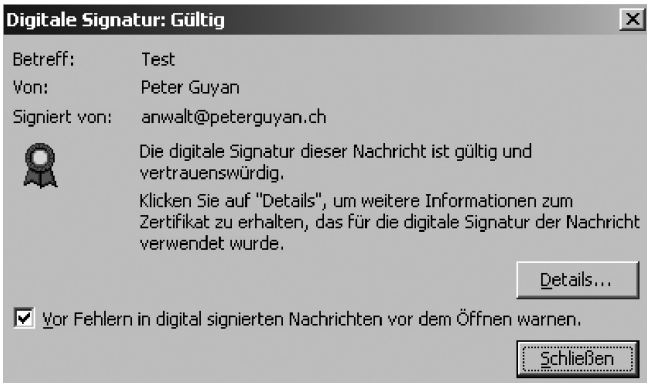

c. Evtl. Beilage des qualifizierten Zertifikates durch den Sender

Ist das qualifizierte Zertifikat mit dem Signaturprüfschlüssel weder auf der von der Behörde verwendeten Zustellplattform zugänglich, noch im Verzeichnis der anerkannten Anbieterin aufgeführt, so muss es der Sendung beigefügt werden (Art. 8 VeÜ-ZSSchK).

5. Eingabe

a. Prüfen der Signatur der unterzeichneten Eingabe

Mit Acrobat Reader in einer neuen Fassung (idealerweise ab Version 9.4) kann die Unterschrift bzw. das Vorliegen einer gültigen Signatur auf der Eingabe im PDF-Format geprüft werden (http://get.adobe.com/de/reader/). Mit einem Mausklick auf die Unterschrift (in der Eingabe) und der Wahl der Option «Unterschrift prüfen» kann folgendes Ergebnis produziert werden:

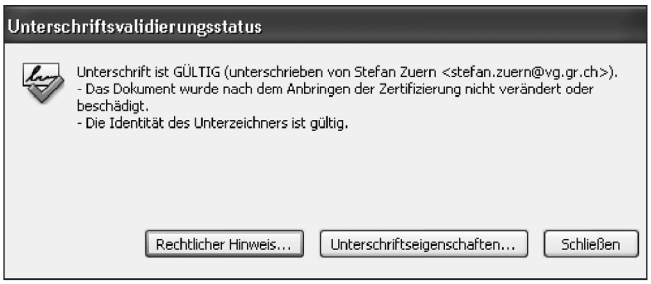

Signaturprüfungsdreiklang: Gültigkeit, Identität und Unversehrtheit. Ein Mausklick auf die «Unterschriftseigenschaften» fördert Genaueres zutage.

---

unglückte Wahl, die mit verschiedenen Gehalten verwendet wird (vgl. etwa Art. 13 Abs. 1 lit. a VeÜ-ZSSchK und Art. 130 Abs. 2 ZPO). «Mitteilung» gemäss VeÜ-ZSSchK für die andere Senderichtung ist auch eine Bezeichnung, die neu ist und ausgelegt werden kann. Die Einführung von «Sendung» in Art. 11 der Verordnung ist möglicherweise nicht ganz bewusst gewählt worden. Kurzum: Nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen zum ELRV sind wenig abgestimmt, die Verordnung leistet auch ihren Beitrag zur fehlenden Ordnung bzw. der begrifflichen Verwirrung.

53 https://www.e-service.admin.ch/wiki/display/suispublic/Open+eGov+LocalSigner.

54 http://www.e-service.admin.ch/wiki/display/suispublic/Open+eGov+Signature+Validator+Service.

55 Outlook 2010: http://office.microsoft.com/de-de/outlook-help/uberprufen-der-digitalen-signatur-einer-signierten-nachricht-HP010356468.aspx; Outlook 2007: http://office.microsoft.com/de-de/outlook-help/uberprufen-der-digitalen-signatur-einer-signierten-nachricht-HP001230544.aspx; Outlook 2003: http://technet.microsoft.com/de-de/library/bb123976%28EXCHG.65%29.aspx. QuoVadis: https://suisseid.quovadisglobal.com/KB/a168/berprfen-einer-signatur-in-outlook.aspx.

Auf den Plattformen der Anbieter von elektronischen Unterschriften finden sich unter dem Titel «Support» oder ähnlich Hilfestellungen zu Fragen, wie der Acrobat Reader allenfalls zu konfigurieren und auf den neuesten Stand zu bringen ist, damit die Prüfungen bei gegebenen Voraussetzungen erfolgreich vorgenommen werden können[56].

b. Papierausdruck – Trägerwandel

Die Prüfung der elektronischen Signatur ist im Falle des Ausdrucks der elektronischen Eingabe auf Papier in Art. 13 Abs. 1 lit. b VeÜ-ZSSchK (Trägerwandel) im Detail vorgeschrieben. Bei einer Art des Trägerwandels (Ausdruck einer elektronischen Eingabe) ist nebst den unter III.M.3. erwähnten Inhalten zusätzlich noch *«Datum und Uhrzeit der elektronischen Signatur einschliesslich Qualität dieser Angaben»* (d.h. etwa Computeruhr oder zertifizierte Stelle als Zeitgeber) zu prüfen. Die Behörde fügt dem Papierausdruck (evtl. per Stempel) das Ergebnis der Signaturprüfung und eine Bestätigung bei, dass der Papierausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt. Die Bestätigung ist zu datieren, eigenhändig zu unterzeichnen und mit Angaben zur unterzeichnenden Person zu versehen (Art. 13 Abs. 2 und 3 VeÜ-ZSSchK).

N. Prüfen des Formates PDF der Eingabe

Im elektronischen Rechtsverkehr ist das PDF-Format durch den Bundesrat für die elektronische Eingabe und die Beilagen einer elektronischen Mitteilung an das Gericht vorgegeben (Art. 6 Abs. 1 VeÜ-ZSSchK). Später wird es durch das Format PDF/A, das sich durch besondere Merkmale besser für die Archivierung eignet und sicherer ist[57], abgelöst werden. Die Vorgabe des jeweiligen Formats soll sicherstellen, dass der Empfänger sie auch lesen kann, weil so die notwendige Software für die Lektüre bereit gestellt werden kann[58]. Kann das Dokument in einem PDF-Reader, einem Programm, welches wie etwa der Adobe Acrobat Reader das Format PDF verarbeiten kann, gelesen werden, ist der Test des Formats erfolgreich absolviert, andernfalls ist ein Entscheid über das weitere Vorgehen gefragt.

O. Dokument(e) in Geschäftskontrolle erfassen

Die elektronische Eingabe ist in der Geschäftskontrolle abzulegen, als Objekt einzubinden und gemäss Schema zu benennen. Dasselbe gilt sinngemäss für Bestätigungen der Plattform etc. Der «Erfassungsdreiklang» «Ablegen, Einbinden und Benennen» für Objekte ist typisch für den ELRV aus Sicht der Geschäftskontrolle. Zu erfassen ist ebenso, welche Partei eine «elektronische Partei» ist[59]. Der ELRV erfordert zahlreiche Anpassungen der Organisation und der Verfahrensabläufe.

IV. Gerichtliche Mitteilung an eine Partei

A. Übersicht

Ein Gericht muss grundsätzlich[60] darüber entscheiden, ob Mitteilungen auf elektronischem Weg zugestellt werden sollen. Die Zustimmung der empfangenden Partei für die elektronische Kommunikation durch das Gericht ist jedoch stets erforderlich. Seitens des Gerichts ist für eine elektronische Zustellung wie folgt vorzugehen:

1. Verfassen einer Mitteilung mit einem Textverarbeitungsprogramm;
2. Generieren einer Fassung der Mitteilung im Format PDF/A;
3. elektronisches Signieren der Mitteilung;
4. allenfalls Einscannen der Beilagen;
5. Konvertieren allfälliger Beilagen in das Format PDF – besser PDF/A;
6. Mail erstellen mit der Mitteilung und den Beilagen;
7. Verschicken per anerkannter Plattform mit eGov an die «elektronische» Partei;
8. Ablegen der signierten Bestätigung der anerkannten Plattform.

B. Zustimmung der verfahrensbeteiligten Person

Artikel 139 Absatz 2 ZPO, Artikel 34 Absatz 2 SchKG sowie Artikel 86 StPO ermöglichen es den Behörden, den Verfahrensbeteiligten Mitteilungen auf elektronischem Weg zu eröffnen. Artikel 9 übernimmt das in den erwähnten Bestimmungen festgelegte Erfordernis, dass die Verfahrensbeteiligten der Eröffnung auf elektronischem Weg zugestimmt haben. Er hält fest, dass diese Zustimmung ausdrücklich erfolgen muss: Die Tatsache, dass eine Partei selbst auf elektronischem Weg mit der Behörde verkehrt hat, gilt dabei nicht als (stillschweigende) Zustimmung zur elektronischen Zustellung[61].

---

[56] Bsp.: Menü Bearbeiten > Voreinstellungen > Berechtigungen > Jetzt aktualisieren bei gesetztem Häkchen vor dem Punkt «Vertrauenswürdige Stammzertifikate ...».

[57] http://de.wikipedia.org/wiki/PDF/A: Aktive Komponenten wie Javascript sind nicht zugelassen.

[58] Erläuternder Bericht zur VeÜ-ZSSchK (FN 51), S. 5.

[59] Die Hersteller von Geschäftskontrollen für die Justiz (Tribuna, Juris) stellen Lösungen bereit.

[60] Siehe vorne II.A.

[61] Erläuternder Bericht zur VeÜ-ZSSchK, S. 6 zu Art. 9.

Art. 9 Abs. 5 VeÜ-ZSSchK verlangt für die Zustimmung sowie den Widerruf die Schriftlichkeit bzw. die Möglichkeit des Nachweises durch Text. Andere Wege geht diesbezüglich das Bundesgericht in Art. 3 Abs. 2 ReRBGer durch die Regelung, dass der Eintrag auf einer Zustellplattform als Einverständnis für die Zustellung auf elektronischem Weg gilt. Wünschenswert wäre eine einheitliche, einfache Regelung.

Die Zustimmung wird auf Seite des Gerichts idealerweise mit Gegenstand der Zustimmung, Datum der Zustimmung und Datum des Eingangs der Zustimmung in der Geschäftskontrolle erfasst (evtl. im physischen Dossier).

C. Entscheid über die elektronische Zustellung

Die Kompetenz zum Entscheid über die elektronische Zustellung hängt davon ab, was zuzustellen ist. Im Ergebnis kann das nicht immer befriedigend sein. Wenn etwa die Vorladung elektronisch, der Entscheid in Papierform postalisch zugestellt wird, ist das Vorgehen nicht ohne Weiteres verständlich. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind im Falle von elektronischen Eingaben bei gleicher Zuständigkeit gleiche (elektronische) Mitteilungsformen gefragt.

D. Mitteilung verfassen

Mitteilungen sind nach Art. 9 VeÜ-ZSSchK Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen. Ein Entscheid etc., der elektronisch mitzuteilen ist, wird vorerst mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt und abgespeichert. Idealerweise wird in der gerichtlichen Mitteilung (Verfügung, Entscheid, etc.) auf die Art der Mitteilung pro Adressat hingewiesen – etwa durch die Adressierung und im Verteiler bzw. Mitteilungssatz.

E. PDF/A-Format für «Mitteilungen» – PDF-Format für Beilagen

Ist die Mitteilung verfasst, wird daraus ein Dokument im Format PDF/A generiert (Art. 10 Abs. 2 VeÜ-ZSSchK), das als Objekt in die Geschäftskontrolle einzubinden ist. Das ursprüngliche Textverarbeitungsdokument bleibt – als Vorschlag – abgelegt. Im Gegensatz zur Mitteilung können Beilagen demgegenüber bei Inkrafttreten von StPO und ZPO noch im Format PDF übermittelt werden.

F. Signatur für Mitteilungen – keine Signatur für einzelne Beilagen

Nach Art. 10 Abs. 3 VeÜ-ZSSchK sind die ins vorgeschriebene Format umgewandelten gerichtlichen Mitteilungen mit einer Signatur zu versehen. Die einzelnen Beilagen müssen – anders als die Mitteilung selbst – nicht durch das Gericht signiert werden (siehe auch Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein Gutachten, das in elektronischer Form vorliegt und den Parteien als Anhang mit gesandt wird, kann demgegenüber vom Gutachter elektronisch signiert sein. Das Mail (mit einer Mitteilung) ist nicht zu signieren, denn nach Art. 10 Abs. 2 VeÜ-ZSSchK ist jede Mitteilung in das Format PDF zu kleiden, womit das Mail ausscheidet. Bei einer Mail mit Mitteilung und Beilagen wird so auf den Schutz der Beilagen verzichtet, weil die Unversehrtheit der Sendung nicht überprüfbar ist, wobei über diese Schutzmöglichkeit nicht erkennbar nachgedacht wurde! Untersagt ist die Signierung des Mails nicht, zumal auch heute Urteile teils von einem unterzeichneten Schreiben begleitet werden. Signiert wird mit der Signatur-Software, welche auf dem SwissStick vorzufinden ist resp. mit der Software namens LocalSigner oder anderen Signier-Programmen.

G. Notwendige Registrierung

Nach Art. 9 VeÜ-ZSSchK muss sich auf einer anerkannten Plattform (qualifiziert) registrieren, wer am Rechtsverkehr in elektronischer Form teilnehmen und elektronische Mitteilungen von einem Gericht etc. erhalten will. Mit Hilfe der Plattform werden insbesondere die Übertragung von und zum Postfach verschlüsselt und signierte Bestätigungen mit einem Zeitstempel erstellt. Welche Plattformen anerkannt sind, wird publiziert[62].

H. Andere Schritte

Im Übrigen sind allfällige weitere Schritte analog den Schritten bei der Mitteilung an das Gericht vorzunehmen. Eine Sendung kann zudem – obwohl schon die Plattform den Verkehr verschlüsselt – mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers verschlüsselt werden, was Besonderes voraussetzt. Diese Art der Verschlüsselung ist nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Die SuisseID-Lösungen bieten diese Möglichkeit standardmässig nicht an[63]. Der so genannte Mitgliederausweis des SAV[64] mit elektronischem Zertifikat kann mit einer solchen Verschlüsselungslösung[65] nachgerüstet werden. Mit Blick auf die Archivierung und die Verfügbarkeit der Schlüssel kann die Ablage derart verschlüsselter Dokumente jedoch problematisch sein.

---

62 http://www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00530/01200/index.html?lang=de.

63 http://www.suisseid.ch/faq/index.html?lang=de&themen_id=25&faqAnfrage=ja&faq_submit=Suchen#faq-antwort-514.

64 FAQ des SAV dazu: http://www.swisslawyers.com/de/08_mitgliederausweis/20_faq.html.

65 http://www.rhf.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/rechtsinformatik/macolin_2010.Par.0016.File.tmp/09_rall-d.pdf.

V. Bescheinigung der Vollstreckbarkeit

Elektronische Vollstreckbarkeitsbescheinigung bzw. Rechtskraftsbescheinigung erfolgen auf einer elektronischen Mitteilung, wobei mittels der Signatursoftware beim Signieren der nötige Vermerk anzubringen ist (siehe vorne III.D.). Sie muss nicht mittels anerkannter Plattform zugestellt werden[66]. Bei Umgehung der Plattformen kann aber deren Verschlüsselung nicht genutzt werden, was zu einer Verletzung einer Schweigepflicht führen kann.

VI. Nachträgliche Generierung elektronischer Dokumente und zusätzliche Zustellung

Nach Art. 12 VeÜ-ZSSchK können Verfahrensbeteiligte verlangen, dass ihnen die Behörde Verfügungen und Entscheide, die ihnen nicht elektronisch zugestellt worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt. Die Behörde fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass es mit der Verfügung oder dem Entscheid übereinstimmt. Art. 12 VeÜ-ZSSchK begründet nach seinem Wortlaut und seiner Erläuterung[67] zwei mögliche Pflichten: 1. Liegt ein Entscheid etc. nicht elektronisch vor, ist auf Wunsch eines (vormals) Verfahrensbeteiligten eine elektronische Fassung zu generieren. 2. Der (vorhandene oder generierte) elektronische Entscheid ist zusätzlich elektronisch mitzuteilen, ohne dass die Benutzung einer Plattform vorgeschrieben wäre[68]. Die Pflicht zu einem «Trägerwandel» mit zusätzlicher Zustellung auf elektronischem Wege ist weder in der ZPO noch in der StPO statuiert – vielmehr besteht nur die Ermächtigung der Gerichte, bei Zustimmung elektronisch mitzuteilen (Art. 139 Abs. 1 ZPO, Art. 86 StPO). Die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung kann in diesem Bereich nicht delegiert worden sein, weil es sich nicht um eine Ausführungsfrage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (oder Ähnliches betreffend ein hängiges Verfahren) handelt (siehe auch Art. 139 Abs. 2 ZPO). Die nachträgliche Erstellung und die zusätzliche Zustellung von Entscheiden sind vielmehr Justizverwaltungsakte, nicht Akte der Rechtsprechung oder der Rechtsetzung[69]. Die Organisation der Gerichte – und dazu gehört auch die Justizverwaltung – ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz (!) nichts Anderes vorsieht (Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 2 BV; Art. 3 ZPO; Art. 14 StPO). Dem Verordnungsgeber fehlt deshalb für die Einführung dieser gerichtlichen, gegebenenfalls rückwirkenden Pflicht eine Grundlage.

VII. Fazit und Ausblick

Der ELRV gemäss StPO und ZPO wird als Evolution Einzug halten. Die mit dem Wechsel der Verfahrensrechte ohnehin belasteten Gerichte werden sich aber nicht mit Senden von Mitteilungen auf elektronischem Weg zusätzlich beüben. Die zumindest teilweise «doppelte Führung» der Dossiers in Papierform und in elektronischer Form in der ersten Phase des Einzugs des ELRV trägt nicht zur besseren Rezeption bei. Die Hersteller von elektronischen Geschäftskontrollen bieten per 1.1.2011 höchstens rudimentäre Lösungen an, sodass der Benutzerkomfort noch nicht an seine Grenzen gestossen ist. Der Aufklärungsbedarf ist gross, bei «Computerlaien» wird er noch grösser. Der vollständig elektronisch geführte Zivilprozess ist in nächster Zukunft höchst unwahrscheinlich, weil nur schon die Chance des «Systembruchs» etwa durch Beweise in nicht elektronischer Form gross ist. Die sich stellenden Anschlussfragen beispielsweise im Bereich der Archivierung harren auch der Klärung. Und trotzdem sind die Vorzüge des ELRV bei alledem nicht aus den Augen zu verlieren: Die Kosten für den Versand können reduziert werden. Der Versand elektronischer Sendungen ist fast schon ortsunabhängig. Die Zustellung kann erheblich schneller sein. Die Fallerfassung kann etwa mit entsprechender Eingabemaske auf einem Kontaktformular einfacher gestaltet werden. Die Prüfung der elektronischen Unterschrift ist mit hoher Verlässlichkeit möglich. Die Weiterverarbeitung der elektronischen Eingaben produziert weniger Aufwand, und sei es nur, weil die Rechtsbegehren kopiert werden können. Für die Akteneinsicht sind neue Wege denkbar. Die Möglichkeiten sind damit noch nicht ausgeschöpft.

VIII. Ablaufschema

Das Ablaufschema ist vereinfacht und erfordert für das Verständnis die Lektüre der vorstehenden Ausführungen. Beim Versand auf Seite des Gerichts wird ein strategischer Entscheid (siehe vorne 4. A.) vorausgesetzt.

---

66 Erläuternder Bericht zur VeÜ-ZSSchK (FN 51), S. 8

67 Der erläuternde Bericht zur VeÜ-ZSSchK S. 8 zu Art. 12 definiert diese Pflicht negativ, indem er die Pflicht auf nicht elektronische Verfahren ausdehnt. Die Pflicht ist damit nicht eingeschränkt auf Fälle, in denen eine elektronische Fassung eines Entscheides vorhanden ist. Somit gilt sie auch, wenn nur eine Papierfassung des Entscheids existiert.

68 Wenn die Zustellung nicht über eine anerkannte Plattform und damit ohne Verschlüsselung (seitens der Plattform) erfolgt (s. erläuternder Bericht zur VeÜ-ZSSchK S. 8 zu Art. 12), ist der Wahrung des jeweiligen Geheimnisses die nötige Beachtung zu schenken.

69 Botschaft ZPO (FN 16), 7259.

Partei	Plattform	Gericht
– Eingabe verfassen – Eingabe in PDF umwandeln – Eingabe (PDF) signieren – Beilagen einscannen – Beilagen in PDF konvertieren – In offiziellem Verzeichnis Mail-Adresse der zuständigen Instanzen ermitteln – Mail an Instanz verfassen, signierte Eingabe und Beilagen anhängen – Signierte Mail auf anerkannte Plattform an Gericht senden per Mail-Adresse gem. Verzeichnis		
	– Bestätigung an Sender	
– Signierte Bestätigung von Plattform ablegen		
	– Einladung zur Abholung Mail an Empfänger	
	– Bestätigung an Sender	
		– Mail von der Plattform beziehen
– Signierte Bestätigung von Plattform ablegen		
		– Überprüfungen (Mail und Eingabe) – Signaturprüfungsdreiklang – Überprüfung Format PDF (Viele Prozesshandlungen später) – Zustimmung zur ELRV seitens der Partei liegt für diesen Fall vor – Gericht will elektronisch mitteilen – Entscheid vefassen – Entscheid in PDF/A umwandeln – Entscheid (mehrfach) signieren – Signierte Mail mit signiertem Entscheid an Partei via Plattform an Mail-Adresse für ELRV
	– Bestätigung an Sender	
		– Signierte Bestätigung von Plattform ablegen
	– Einladung zur Abholung Mail an Empfänger	
– Mail von der Plattform beziehen		
	– Bestätigung an Sender	
		– Signierte Bestätigung von Plattform ablegen

Avec les codes de procédure fédéraux pour la procédure pénale et civile, les actes juridiques sous forme électronique se généralisent dans la pratique juridique suisse. Le présent article se veut doublement utile pour parcourir cette terre inconnue : d'une part du point de vue pratique, d'autre part dans l'application des normes correspondantes. Ces deux domaines suscitent plus d'une question et le chemin vers le dossier entièrement électronique est à tout le moins long, si ce n'est épineux.

(trad. LT LAWTANK, Berne)